

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2011/127

Fachbereich/Amt: I - Hauptamt

Datum: 27.10.2011

Bearbeiter-in/Tel.: Frau Schüll / 04403/604-104

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat der Gemeinde	08.11.2011	öffentlich

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Rechtsgrundlage: § 81 Abs. 2 NKomVG, Wahlverfahren § 67 NKomVG

Allgemeines zur Wahl der Vertreter

Der Rat kann bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters wählen. Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Bisher sind zwei Vertreter gewählt worden. Eine Reihenfolge ist nicht bestimmt, beide führen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeister“. Es wird vorgeschlagen, weiterhin zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zu wählen und ggf. eine Reihenfolge durch Ratsbeschluss festzustellen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten ihn bei repräsentativen Aufgaben, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungen und der Leitung der Sitzungen sowie der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung.

Wahlverfahren

Die Vertreterinnen/Vertreter sind jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Das Verfahren richtet sich nach § 67 NKomVG. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mindestens 19 Stimmen) erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das von der Ratsvorsitzenden/vom Ratsvorsitzenden zu ziehende Los.

Beschlussvorschlag:

1. Stellvertretung

Der Rat der Gemeinde sieht für die stellvertretenden Bürgermeister keine Reihenfolge vor.

2. Wahlverfahren

Der Rat der Gemeinde wählt in getrennten Wahlgängen die stellvertretenden Bürgermeister